

Bekanntmachung

Bebauungsplan "Eichenbühl" der Gemeinde Langdorf; Änderung gemäß Deckblatt Nr. 13; Inkrafttreten nach § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Gemeinderat Langdorf hat in seiner Sitzung am 24.07.2019 die Änderung des Bebauungsplans "Eichenbühl" gemäß Deckblatt Nr. 13 vom 21.03.2019 für den Bereich der Grundstücke und Teilflächen (TF) der Fl. Nr. 226/3 TF, Fl. Nr. 226/4, Fl. Nr. 226/18, Fl. Nr. 226/19, Fl. Nr. 226/21, Fl. Nr. 228 TF, Fl. Nr. 226/11 TF, Fl. Nr. 235 TF, Fl. Nr. 237/14, Fl. Nr. 237/2 TF, Fl. Nr. 237/3 und Fl. Nr. 237/9 der Gemarkung Langdorf gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Änderung des Bebauungsplans in Kraft. Jedermann kann das Deckblatt mit der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Deckblatt berücksichtigt wurden, im Rathaus der Gemeinde Langdorf, Zimmer 7 in 94264 Langdorf, Hauptstraße 8, während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach,

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Langdorf, den
Gemeinde Langdorf

Otto Probst
1. Bürgermeister

Aushang:
Abnahme: